

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

12 RK 72/82

Urteil

Verkündet am
9. Oktober 1984

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 9. Oktober 1984
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
30. März 1982 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht
zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e

I

Die Beteiligten streiten darum, ob die Klägerin berechtigt ist, Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter nachzuentrichten.

Die 1913 geborene Klägerin lebt in Israel. Sie ist die Witwe des ebenfalls 1913 geborenen E . . . C . Dieser war jüdischer Abstammung, hatte 1933 in M das Abitur abgelegt, zeitweise als Volontär gearbeitet und war 1937 nach Palästina ausgewandert. Dort hatte er 1939 die Klägerin geheiratet. Er verstarb im Jahre 1960.

Die Beklagte lehnte es - erstmals im Jahre 1970 - ab, der Klägerin Witwenrente zu zahlen; es lägen keine Versicherungszeiten ihres Ehemannes vor. Im Oktober 1975 beantragte die Klägerin, zur Nachentrichtung von Beiträgen zugelassen zu werden. Durch Bescheid vom 7. Dezember 1977 lehnte die Beklagte auch dieses ab. Den Widerspruch leitete sie als Klage dem Sozialgericht (SG) Düsseldorf zu, weil ihre Widerspruchsstelle ihm nicht abhelfen wollte.

Vor dem SG hat die Klägerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide zu verurteilen, ihr die Nachentrichtung von Beiträgen zu gestatten und ihr Witwenrente zu zahlen. Das SG hat die Klage durch Urteil vom 19. März 1981 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

30. März 1982 die Berufung zurückgewiesen und die Klage gegen einen während des Berufungsverfahrens erteilten Bescheid der Beklagten vom 7. Januar 1982 abgewiesen; darin hatte die Beklagte einen ausdrücklich auf § 10a des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) gestützten Antrag der Klägerin auf Nachentrichtung von Beiträgen (Schriftsatz vom 27. Mai 1981) abgelehnt. Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt: Die Nachentrichtung gemäß §§ 10 und 10a iVm § 9 WGSVG scheitere daran, daß der verstorbene Ehemann keine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten aufzuweisen habe. Der Antrag auf Witwenrente sei schon früher bindend abgelehnt worden.

Gegen das Urteil wendet sich die Klägerin mit der vom Senat zugelassenen Revision. Mit ihr verfolgt sie nur noch das Nachentrichtungsbegehren weiter und macht dazu nunmehr geltend: Gemäß § 10a Abs 3 Satz 1 WGSVG könne sie noch Beiträge für ihren verstorbenen Ehemann nachentrichten. Sie dürfe nicht anders behandelt werden, als wenn dieser nicht vor, sondern erst nach dem Inkrafttreten des WGSVG verstorben wäre. Dann hätte er aber gemäß Art 2 § 51a Abs 2 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) Beiträge nachentrichten und auf diesem Wege die 60 Kalendermonate Versicherungszeit als Voraussetzung für eine weitere Nachentrichtung nach § 10a Abs 2 WGSVG schaffen können. § 10a Abs 3 Satz 1 WGSVG gebe ihr als der überlebenden Ehefrau die gleiche Rechtsstellung. Die gegenteilige Auffassung stelle die Witwe eines schon vor Inkrafttreten der Nachentrichtungsvorschriften Verstorbenen ohne Grund schlechter als die überlebende



Ehefrau eines Verfolgten oder diesen Verfolgten selbst, der die erforderliche Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten noch zu seinen Lebzeiten durch eine Nachentrichtung habe erfüllen können.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. März 1982 und das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 19. März 1981 abzuändern sowie die Beklagte unter Aufhebung ihrer Bescheide vom 7. Dezember 1977 und 7. Januar 1982 zu verurteilen, sie zur Nachentrichtung von Beiträgen für ihren verstorbenen Ehemann E C zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Klägerin könne die erforderlichen 60 Kalendermonate Versicherungszeit nicht durch eine Nachentrichtung gemäß Art 2 § 51a Abs 2 ArVNG erreichen. Denn auch für diese Vorschrift gelte § 1419 Abs 1 Reichsversicherungsordnung (RVO). Danach dürften freiwillige Beiträge nach Eintritt des Todes grundsätzlich nicht mehr entrichtet werden. Der wiedergutmachungsrechtliche § 10a Abs 3 Satz 1 WGSVG gebe Hinterbliebenen von Verfolgten kein Nachentrichtungsrecht gemäß Art 2 § 51a Abs 2 ArVNG. Bei dieser Auffassung laufe § 10a Abs 3 Satz 1 WGSVG auch nicht leer. Die Vorschrift eröffne den Hinterbliebenen die Befugnis zur Nachent-



-5-

richtung nach § 10a Abs 1 und 2 WGSVG nur, sofern bereits der Versicherte die Vorversicherungszeit aufzuweisen gehabt habe. Der Gesetzgeber habe durch § 10a Abs 3 WGSVG nicht allen Hinterbliebenen von ausbildungsgeschädigten Verfolgten die Möglichkeit einräumen wollen, sich durch eine Nachentrichtung gemäß Art 2 § 51a Abs 2 ArVNG die Nachentrichtung nach § 10a WGSVG erst zu eröffnen. Vielmehr sei ihnen durch § 10a Abs 3 WGSVG die Nachentrichtung nur gestattet, wenn der Versicherte selbst die Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten – uU durch Nachentrichtung von Beiträgen – erfüllt gehabt oder sich wenigstens vor seinem Tode zu einer solchen Nachentrichtung bereit erklärt habe.

II

Die Revision ist unbegründet.

Das LSG hat im Ergebnis zutreffend entschieden, daß die Klägerin nicht nach § 10a WGSVG zur Nachentrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen berechtigt ist. Es hat sich eingehend mit ihrem Vorbringen befaßt, ihr Ehemann sei in den Jahren 1933 bis 1935 in Deutschland versichert gewesen, hat sich indes von der Richtigkeit dieses Vorbringens nicht überzeugen können. Die Klägerin vertritt ihre gegenteilige Ansicht im Revisionsverfahren nicht mehr, hält sich jedoch aus anderen Gründen – weil sie meint, die fehlende Versicherungszeit nachträglich erfüllen zu können – zur Nachentrichtung für berechtigt. Der Senat vermag ihrer Auffassung nicht zu folgen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Als Rechtsgrundlage für die von der Klägerin beanspruchte Nachentrichtung von Beiträgen kommt hier nur § 10a Abs 2 iVm Abs 3 Satz 1 WGSVG in Betracht. § 10a Abs 2 WGSVG gestattet die Nachentrichtung ua auch Verfolgten mit einer Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten, wenn ihnen wegen eines Schadens in der Ausbildung eine Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz zuerkannt worden ist. Ist ein Verfolgter iS des § 10a Abs 2 WGSVG vor Inkrafttreten des § 10a WGSVG (4. Mai 1975) verstorben, so kann auch sein überlebender Ehegatte Beiträge nachentrichten (§ 10a Abs 3 Satz 1 WGSVG). Dieses Recht hätte auch die Klägerin, wenn für ihren verstorbenen Ehemann eine Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten erfüllt wäre oder noch erfüllt werden könnte. Das ist jedoch nicht der Fall.

Der Ehemann der Klägerin hat nach den vom LSG getroffenen, nicht mit Revisionsrügen angegriffenen und daher für den Senat bindenden Feststellungen die genannte Versicherungszeit zu seinen Lebzeiten selbst nicht erfüllt (§ 163 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Die Klägerin kann die fehlende Versicherungszeit ihres Ehemannes nicht nachträglich dadurch erfüllen, daß sie nach Art 2 § 51a Abs 2 Satz 1 ArVNG Beiträge für wenigstens 60 Kalendermonate nachentrichtet.

Gemäß Art 2 § 51a Abs 2 Satz 1 ArVNG können bestimmte Personen auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 1418 RVO freiwillig Beiträge für den Zeitraum von 1956 bis 1973 nachentrichten. Von dieser - am 19. Oktober 1972 in Kraft getretenen - Regelung konnte der Ehemann der Klägerin selbst keinen Gebrauch



mehr machen, weil er damals schon verstorben war. Die Klägerin als seine Witwe hat diese Möglichkeit der Nachentrichtung nicht; dem steht § 1419 RVO entgegen.

§ 1419 Abs 1 RVO bestimmt ua, daß freiwillige Beiträge nach Eintritt des Todes für Zeiten vorher nicht mehr entrichtet werden dürfen. Dies gilt allerdings nach § 1419 Abs 2 RVO nicht, wenn sich der Versicherte vorher gegenüber einer zuständigen Stelle zur Entrichtung von Beiträgen für diese Zeit bereit erklärt hatte und die Beiträge in einer angemessenen Frist geleistet werden. Eine solche Bereiterklärung (zu deren Anforderungen vgl Urteil des Senats vom 25. August 1982, 12 RK 49/80) kommt hier jedoch schon deswegen nicht in Betracht, weil es die Nachentrichtungsvorschrift des Art 2 § 51a Abs 2 ArVNG noch nicht gab, als der Ehemann der Klägerin im Jahre 1960 starb.

Daß § 1419 RVO (= § 141 Angestelltenversicherungsgesetz), der zu den allgemeinen Vorschriften über die Beitragsentrichtung gehört, grundsätzlich auch dort anzuwenden ist, wo das Gesetz eine besondere Nachentrichtungsmöglichkeit vorsieht, hat das Bundessozialgericht (BSG) schon wiederholt entschieden (SozR 5750 Art 2 § 51a ArVNG Nr 29 mwN). Art 2 § 51a Abs 2 ArVNG enthält - im Gegensatz zu anderen Vorschriften über eine besondere Beitragsnachentrichtung (vgl zB Art 2 § 46 Abs 6, Art 2 § 51a Abs 1 Satz 2, Art 2 § 52 Abs 1 letzter Satz, Art 2 § 53 Abs 2 ArVNG) - keine Ausnahme von den Bestimmungen in § 1419 RVO. Hieraus folgt, daß die genannte, im übrigen auch dem Versicherungsprinzip entsprechende Regel, wonach der Eintritt des Versicherungsfalls



einer Beitragsentrichtung für die Zeit vorher entgegensteht, auch für die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach Art 2 § 51a Abs 2 Satz 1 ArVNG gilt.

Aus Art 2 § 51a Abs 2 ArVNG kann die Klägerin auch in Verbindung mit der Vereinbarung vom 20. November 1978 zur Durchführung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit (BGBl 1980 II S 574) ein Nachentrichtungsrecht nicht ableiten. Dabei kann offen bleiben, ob sie ein solches Recht schon deswegen nicht hat, weil sie neben der israelischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und für ihren Ehemann das gleiche galt (vgl hierzu BSG SozR 5750 Art 2 § 51a ArVNG Nr 52). Denn jedenfalls war nach Art 12 Satz 2 der genannten Vereinbarung nur der Eintritt des Versicherungsfalles in der Zeit zwischen dem 18. Oktober 1972 und dem späteren Inkrafttreten der Vereinbarung (12. Juni 1980) für die Nachentrichtung unschädlich. Der Ehemann der Klägerin ist jedoch schon im Jahre 1960 verstorben.

§ 10a Abs 3 Satz 1 WGSVG gestattet der Überlebenden Ehefrau eines Verfolgten eine Beitragsnachentrichtung nur nach den Sondervorschriften in § 10a Abs 1 und 2 WGSVG, nicht aber nach Art 2 § 51a Abs 2 Satz 1 ArVNG. Dafür sprechen schon der Wortlaut des § 10a Abs 3 Satz 1 WGSVG und seine systematische Stellung im WGSVG. Die Entstehungsgeschichte des - am 4. Mai 1975 in Kraft getretenen - § 10a WGSVG bestätigt es. Die Vorschrift ist während der Beratungen des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung in den Entwurf des Achtzehnten Rentenanpassungsgesetzes



eingefügt worden. Zur Begründung heißt es im Bericht des Ausschusses: Auch diese Verfolgten (gemeint: die vor der Verfolgung nur freiwillig versichert gewesen und die in der beruflichen oder vorberuflichen Ausbildung geschädigten) könnten künftig für Zeiten zwischen 1933 und 1955 ... unter denselben Bedingungen Beiträge nachentrichten, wie sie für Verfolgte gelten, die bis zur Verfolgung pflichtversichert gewesen seien. Die nachentrichteten Beiträge blieben freiwillige Beiträge. Für die Zeit nach 1955 bestimme sich das Recht zur Nachentrichtung nach den allgemeinen Vorschriften (BT-Drucks 7/3235, S 6 zu Nr 2 - § 10a WGSVG -). Durch § 10a WGSVG sollte also der Anwendungsbereich des Art 2 § 51a Abs 2 Satz 1 ArVNG nicht erweitert werden, obwohl diese Vorschrift bei Einfügung des § 10a WGSVG - anders als bei Erlaß des WGSVG im Jahre 1970 - schon galt. Hinterbliebene von Personen, die gemäß Art 2 § 51a ArVNG nachentrichtungsberechtigt gewesen wären, wenn sie das Inkrafttreten dieser Vorschrift am 19. Oktober 1972 erlebt hätten, waren deshalb davon auch weiterhin ausgeschlossen.

Damit wird die Klägerin allerdings anders behandelt als die Witwe eines Verfolgten, der das Inkrafttreten des Art 2 § 51a ArVNG erlebt und von der Nachentrichtung Gebrauch gemacht oder sich wenigstens dazu vor seinem Tode bereit erklärt hat. Der entscheidende Unterschied beider Fälle liegt indessen darin, daß der Ehemann der begünstigten Witwe noch zu seinen Lebzeiten einen "Versichertenstatus" begründet hatte, während das beim Ehemann der Klägerin nicht der Fall war; er war schon verstorben, bevor es die Nachentrichtungsregelungen des § 10a WGSVG und des Art 2



-10-

§ 51a Abs 2 Satz 1 ArVNG gab. § 10a Abs 3 Satz 1 WGSVG erlaubt zwar - insofern unter Durchbrechung des Grundsatzes, daß das Versicherungsverhältnis mit dem Tode abgeschlossen ist - einen zu diesem Zeitpunkt bereits erreichten Versichertenstatus durch die Nachentrichtung von (weiteren) Beiträgen auszubauen, bildet aber keine Grundlage dafür, ihn nach dem Tode erstmals zu begründen. Zu einer willkürlichen, gegen Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes verstoßenden Ungleichbehandlung führt diese Unterscheidung nicht. Das Gesetz kann vielmehr als Voraussetzung für eine Nachentrichtung von Beiträgen (und für die aus ihnen uU resultierenden Leistungsansprüche) verlangen, daß der Verfolgte bei seinem Tode ein Mindestmaß an Verbundenheit mit der gesetzlichen Rentenversicherung aufzuweisen hat.

Entgegen der Ansicht der Klägerin trifft es auch nicht zu, daß § 10a Abs 3 Satz 1 WGSVG nach der vom Senat vertretenen Auffassung keinen Anwendungsbereich mehr hätte. Allerdings ist einzuräumen, daß Verfolgte, die bereits während der Ausbildung oder innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Beendigung einen Verfolgungsschaden erlitten haben, bis dahin kaum die erforderlichen 60 Kalendermonate Versicherungszeit erfüllt haben werden. Sie können eine Versicherungszeit aber - das wird von den Rentenversicherungsträgern als ausreichend angesehen - später nach einer etwaigen Rückkehr in Deutschland zurückgelegt haben. In Betracht kommt auch, daß sie die genannte Versicherungszeit allein oder zusammen mit ausländischen, nach über- oder zwischenstaatlichem Recht anrechenbaren Zeiten erfüllen, oder schließlich, daß sie die Nachentrichtungsregelung des Art 2 § 51a



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Abs 2 Satz 1 ArVNG erlebt und sich wenigstens iS von § 1419 Abs 2 RVO vor ihrem Tode zur Beitragsnachentrichtung bereit erklärt haben. Demnach gibt es eine Reihe von Fällen, in denen § 10a Abs 3 Satz 1 WGSVG Hinterbliebenen von Verfolgten auch nach deren Tode noch eine "Vervollständigung" des Versicherungsverlaufs ermöglicht. Es ist also nicht so, wie die Klägerin meint, daß § 10a Abs 3 Satz 1 iVm § 10a Abs 2 WGSVG überhaupt nur praktische Bedeutung hätte, wenn auch die erstmalige Begründung des Versicherterstatus durch Hinterbliebene zulässig wäre.

Da für die Klägerin somit eine Nachentrichtung von Beiträgen gemäß Art 2 § 51a Abs 2 Satz 1 ArVNG ausscheidet, fehlt eine für die Anwendung des § 10a WGSVG erforderliche Vorversicherungszeit des Verfolgten von mindestens 60 Kalendermonaten. Die Revision erwies sich mithin als unbegründet und war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

